

# Allgemeine Bedingungen für die Vollkaskoversicherung von Wassersportfahrzeugen (2025)

## INHALTSVERZEICHNIS

Artikel 1	Anwendungsbereich
Artikel 2	Gesetzliche Grundlagen
Artikel 3	Geltungsbereich
Artikel 4	Umfang der Versicherung, versicherte Kosten
Artikel 5	Ausschlüsse
Artikel 6	Verschulden
Artikel 7	Versicherungssumme, -wert, Unterversicherung
Artikel 8	Versicherungsperiode, Prämie; Beginn und Voraussetzungen des Versicherungsschutzes
Artikel 9	Anzeige von Gefahrumständen bei Vertragsabschluss
Artikel 10	Gefahrerhöhung
Artikel 11	Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
Artikel 12	Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
Artikel 13	Ersatzleistung
Artikel 14	Selbstbehalt
Artikel 15	Klagefrist
Artikel 16	Kündigung
Artikel 17	Vertragsdauer, Veräußerung
Artikel 18	Gerichtsstand
Artikel 19	Form der Erklärung

### Artikel 1 Anwendungsbereich

- (1) Gegenstand der Versicherung sind Wassersportfahrzeuge inklusive fest eingebaute Einrichtungen sowie Segel und Motor(en). Angezeigte Beiboote sind mitversichert, turbinengetriebene Wassersportfahrzeuge (z.B. Jetski, Waterbike oder ähnliche) sind keine Beiboote im Sinne der Versicherung.
- (2) Nicht fest eingebaute Einrichtungen/Gegenstände, die unmittelbar zum Betrieb des Wassersportfahrzeuges gehören sind zusammen mit € 500,- auf Erstes Risiko mitversichert. Alle den Betrag von € 500,- übersteigende nicht fest eingebauten Einrichtungen/Gegenstände sind nur aufgrund gesonderter Vereinbarung versichert.
- (3) Persönliche Gegenstände, die nicht zum unmittelbaren Betrieb des Bootes gehören (Fernseher, persönliche Effekten, und Ähnliches) gelten bei Verlust durch Raub, Einbruchdiebstahl, Feuer und Sturm bis zu einer Höhe von 10 % der Versicherungssumme als mitversichert, jedoch maximal mit € 3.500,-. Jedenfalls von der Versicherung ausgeschlossen sind Bargeld, Wertsachen (wie z.B. Pelze, Schmuck, Gemälde, Antiquitäten und Luxusgegenstände), Lebensmittel und Genussmittel.

### Artikel 2 Gesetzliche Grundlagen

Soweit in den vertraglichen Vereinbarungen keine besondere Regelung getroffen ist, gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisnormen des internationalen Privatrechts. Geltendes österreichisches Recht umfasst dabei auch UN-Resolutionen, Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union und/oder der Republik Österreich, sofern diese unmittelbar in Österreich gelten oder durch ein Gesetz oder eine Verordnung umgesetzt wurden.

### Artikel 3 Geltungsbereich

Die Versicherung gilt innerhalb des vertraglich festgelegten geographischen Geltungsbereiches

- (1) zu Wasser
- (2) während des Zuwasserlassens und des Anlandholens
- (3) während der Transporte einschließlich der Ladevorgänge
- (4) während des Aufenthaltes an Land

### Artikel 4 Umfang der Versicherung, versicherte Kosten

- (1) Die Helvetia trägt - unter Berücksichtigung der Ausschlüsse gemäß Artikel 5 und den Sonderregelungen zu den persönlichen Gegenständen Artikel 1 (3) - alle Gefahren, denen die versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.
- (2) Die Helvetia ersetzt
  - a) Aufwendungen des Versicherungsnehmers zur Abwendung oder Minderung eines ersatzpflichtigen Schadens, wenn der Schaden unmittelbar droht oder eingetreten ist,

- a) soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen geboten halten durfte.
- b) Kosten einer erforderlichen Bergung aufgrund eines versicherten Schadens bis zum nächstgelegenen Hafen inklusive der dort anfallenden Kranungs-, Wrackbeseitigungs- und Entsorgungskosten nur aufgrund besonderer Vereinbarung im Rahmen der in der Police dafür separat ausgewiesenen Versicherungssumme.

### Artikel 5 Ausschlüsse

- (1) Folgende Gefahren sind ausgeschlossen:
  - a) Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse und die Gefahren, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der Verwendung oder dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen ergeben
  - b) Streik, Aussperrung, Aufruhr, Plünderung, Terrorismus, politische Gewalthandlungen, sonstige bürgerliche Unruhen, Sabotage
  - c) Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe durch von Behörden oder Gerichte veranlasste Maßnahmen
  - d) Gebrauch oder Einsatz von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen
  - e) Gebrauch oder Einsatz von Computern, Computersystemen, Computersoftwareprogrammen oder Prozessabläufen oder sonstigen Systemen der elektronischen Datenverarbeitung als Waffen sowie Gefahren aus deren Missbrauch oder aus deren Manipulation (Computerviren) oder Beschädigung durch Dritte
  - f) Kernenergie und Radioaktivität
  - g) Veruntreuung
  - h) diejenigen Gefahren, gegen welche die Sachen anderweitig versichert sind, unter anderem Feuer. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der Helvetia auf Verlangen alle ihm über die anderweitige Versicherung zur Verfügung stehenden Nachweise zu liefern.
- (2) Folgende Schäden sind ausgeschlossen:
  - a) Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler an den unmittelbar betroffenen Teilen, wobei der gesamte Motor als ein Teil angesehen wird; jedoch sind Verlust oder Beschädigung der übrigen versicherten Sachen als unmittelbare Folge dieser Fehler im Umfang dieser Bedingungen versichert
  - b) innere Betriebsschäden, es sei denn, dass sie im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden eintreten
  - c) durch Erd- oder Seebeben
  - d) durch gewöhnliche Witterungseinflüsse
  - e) durch
    - Rost, Oxydation, Korrosion, Kavitation, Osmose
    - Alterung, Abnutzung
    - Fäulnis, Ungeziefer, Ratten, Mäuse und dergleichen
  - f) Lack-, Kratz- und Schrammschäden, es sei denn, dass sie im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden eintreten
  - g) durch behördliche oder gerichtliche Verfügung oder deren Vollstreckung
  - h) durch Bearbeitung
  - i) durch Abhandenkommen, Verlieren, Überbordgehen sowie einfachen Diebstahl loser bzw. nicht gesicherter Sachen (z.B. Außenbordmotor)
  - j) während der Verwendung des versicherten Fahrzeuges bei Regatten, Rennen und ähnlichen Wett- und/oder Trainingsfahrten
  - k) bei Überlassung an einen Dritten gegen Entgelt
  - l) bei gewerblicher Verwendung des versicherten Fahrzeuges
  - m) Wertminderung
  - n) mittelbare Schäden aller Art

### Artikel 6 Verschulden

Die Helvetia ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer bzw. der Bootsführer oder einer der Insassen des versicherten Fahrzeuges den Versicherungsfall vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht.

## Artikel 7 Versicherungssumme, -wert, Unterversicherung

- (1) Die Versicherungssumme ist als Fixe Taxe vereinbart und soll dem Versicherungswert entsprechen.
- (2) Der Versicherungswert ist der Zeitwert. Der Zeitwert ist der Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages.
- (3) Ist die Versicherungssumme (FixeTaxe) niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), ersetzt die Helvetia den Schaden nur im Verhältnis der Versicherungssumme (FixeTaxe) zum Versicherungswert. Dies gilt nicht, wenn Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist.
- (4) Die Helvetia ersetzt im Falle eines Totalschadens den vereinbarten Betrag (Fixe Taxe), außer dieser weicht erheblich von dem tatsächlichen Wert ab. Es gelten die Bestimmungen des § 57 VersVG.
- (5) Schäden an den mitversicherten persönlichen Gegenständen gemäß Artikel 1 (3) und an den nicht fest verbundenen Einrichtungen gemäß Artikel 1 (2) sind auf erstes Risiko versichert. Im Schadenfall erfolgt kein Einwand der Unterversicherung.

## Artikel 8 Versicherungsperiode, Prämie, Beginn und Voraussetzungen des Versicherungsschutzes

- (1) Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für kürzere Zeit abgeschlossen wurde, der Zeitraum eines Jahres und zwar auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen zu entrichten ist.
- (2) Die erste oder einmalige Prämie einschließlich Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer gegen Übermittlung der Police sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Police oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und Aufforderung zur Prämienzahlung zu zahlen.
- (3) Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie einschließlich Steuern rechtzeitig, das heißt innerhalb von 14 Tagen ohne schuldhaften Verzug zahlt.  
Die nähere Bestimmung des Beginns dieser Frist von 14 Tagen, die weiteren Voraussetzungen für die Leistungsfreiheit bei Zahlungsverzug oder bei nur teilweiser Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie, die Bestimmung des Beginns des Versicherungsschutzes bei nicht rechtzeitiger Prämienzahlung sowie weitere Rechtsfolgen des Zahlungsverzugs sind in den §§ 38 und 39a VersVG geregelt.
- (4) Die nicht rechtzeitige Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie einschließlich Steuern berechtigt die Helvetia gemäß den Voraussetzungen des § 38 VersVG zum Rücktritt vom Vertrag.
- (5) Die Folgeprämien sind zu den jeweils vereinbarten Fälligkeitsterminen zu zahlen. Die Rechtsfolgen des Zahlungsverzugs mit Folgeprämien sind in den §§ 39 und 39a VersVG geregelt.
- (6) Wird der Versicherungsvertrag während der Versicherungsperiode oder sonst vorzeitig aufgelöst, gebührt der Helvetia die Prämie für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit, inklusive einer angemessenen Geschäftsgebühr für den daraus entstandenen Mehraufwand. (§ 40 VersVG)  
Endet der Versicherungsvertrag vor Ablauf der Vertragszeit wegen Wegfalls des Interesses, gebührt der Helvetia die Prämie, die sie hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem die Helvetia von dem Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt. (§ 68 Abs.2 VersVG)
- (7) Für die Zeit des Stillliegens des versicherten Wassersportfahrzeuges erfolgt keine Prämienrückerstattung.

## Artikel 9 Anzeige von Gefahrumständen bei Vertragsabschluss

Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, der Helvetia wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Ein Umstand, nach welchem die Helvetia ausdrücklich

und in geschriebener Form gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann die Helvetia gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen der §§ 16 bis 21 VersVG vom Vertrag zurücktreten und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von der Verpflichtung zur Leistung frei. Das Recht der Helvetia, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt. (§ 22 VersVG)

## Artikel 10 Gefahrerhöhung

- (1) Nach Vertragsabschluss darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung der Helvetia keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Erlangt der Versicherungsnehmer davon Kenntnis, dass durch eine von ihm ohne Einwilligung der Helvetia vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist oder tritt nach Abschluss des Versicherungsvertrages unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eine Erhöhung der Gefahr ein, so hat er der Helvetia unverzüglich in geschriebener Form Anzeige zu erstatten.
- (2) Tritt nach dem Vertragsabschluss eine Gefahrerhöhung ein, kann die Helvetia kündigen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Abs. 1 genannten Pflichten, ist die Helvetia außerdem gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen der §§ 23 bis 31 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- (3) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden auch Anwendung auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Gefahrerhöhung, die der Helvetia bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.

## Artikel 11 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Als Obliegenheiten, die zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr der Helvetia gegenüber zu erfüllen sind und deren Verletzung die Leistungsfreiheit der Helvetia (gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 2 VersVG) bewirkt, werden bestimmt:

- (1) Das Wassersportfahrzeug ist von einer genügend qualifizierten Person zu führen.
- (2) Das Wassersportfahrzeug ist ausreichend zu bemannen und auszurüsten, sorgfältig zu warten und muss sich in einem see- bzw. fahrtüchtigen Zustand befinden.
- (3) Der Versicherungsnehmer bzw. der Bootsführer haben gesetzliche oder behördliche Vorschriften zu erfüllen. Anordnungen eines Beförderungsunternehmers, eines Lagerhalters oder einer Hafenverwaltung sind zu befolgen.
- (4) Eine allfällige Lagerung außerhalb des Wassers hat auf einem eingezäunten und entsprechend gesicherten Gelände zu erfolgen. Türen und Tore sind zu versperren.
- (5) Das Wassersportfahrzeug ist sorgfältig zu vertäuen, zu verankern sowie gegen Wegnahme zu sichern. Der Startschlüssel darf nicht auf dem unbemannten Boot verbleiben. Das unbemannte Stillliegen vor offener Küste ist zu unterlassen.
- (6) Das Wassersportfahrzeug ist mit geeigneten Transportmitteln zu transportieren und hat die Be- und Entladung mit technisch geeigneten Ladehilfsmitteln zu erfolgen.
- (7) Das Wassersportfahrzeug ist bei einem Transport sachgemäß zu verladen, zu befestigen und gegen Wegnahme zu sichern. Bei Transporten auf Anhängern muss die Anhängerkupplung mit einer entsprechenden Sicherung versehen sein, die das unbefugte An- und Abkoppeln verhindert.

## Artikel 12 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Als Obliegenheiten, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles die Leistungsfreiheit der Helvetia (gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 3 VersVG) bewirkt, werden bestimmt:

- (1) Der Versicherungsnehmer/Bootsführer ist verpflichtet, für die Minderung des Schadens zu sorgen und, wenn die Umstände es gestatten, Weisungen der Helvetia einzuholen und zu befolgen.

- (2) Schäden durch Brand, Explosion, Raub, Einbruchdiebstahl und Diebstahl sind unverzüglich der nächsten behördlichen Sicherheitsdienststelle und der zuständigen Hafenverwaltung unter Angabe der beschädigten bzw. gestohlenen Sachen anzuzeigen.
- (3) Der Versicherungsnehmer hat der Helvetia jeden Schaden unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Der Versicherungsnehmer hat der Helvetia vor Beginn der Wiederinstandsetzung Gelegenheit zur Besichtigung und Feststellung des Schadens zu geben. Er hat über Verlangen der Helvetia jede Auskunft zu erteilen und alle Belege zur Verfügung zu stellen, die für die Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistungspflicht der Helvetia erforderlich sind.

Das sind insbesondere folgende Unterlagen bzw. Informationen:

- a) in jedem Fall:
    - Protokoll über Hergang, Ursache und Ausmaß des Schadens
    - Namen, Anschriften von allfälligen Beteiligten und Zeugen
    - Anschrift, Aktenzeichen der aufnehmenden Sicherheitsdienststelle bzw. Hafenverwaltung
    - Wertnachweise (z.B. Originalrechnungen)
    - Höhe des Schadens
  - b) bei Transportschäden zusätzlich:
    - Beförderungspapiere (Originalfrachtbriefe, Ladescheine oder dergleichen)
    - schriftliche Abtretungserklärung des aus dem Beförderungsvertrag Berechtigten an die Helvetia
    - schriftliche Haftbarhaltung des Transportunternehmens, in dessen Gewahrsam sich die versicherten Sachen bei Eintritt des Versicherungsfalles befunden haben.
- (5) Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht der Anspruch auf die Helvetia über, soweit sie dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt (§ 67 VersVG). Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, wird die Helvetia von ihrer Ersatzpflicht insoweit frei, als sie aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

### Artikel 13 Ersatzleistung

- (1) Totalschaden  
Gehen die versicherten Sachen total verloren oder werden sie dem Versicherungsnehmer ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen oder sind sie in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört, ersetzt die Helvetia den auf sie entfallenden Teil des Versicherungswertes zum Zeitpunkt unmittelbar vor dem Schaden abzüglich des Wertes geretteter, verwertbarer Sachen (Restwert). Der Ersatz für gestohlene, persönliche Gegenstände bemisst sich nach dem Wiederbeschaffungswert gleichwertiger Gegenstände am Wohnsitz des Versicherungsnehmers unter Berücksichtigung des Alters und Erhaltungszustandes (Zeitwert).
- (2) Teilschaden  
Werden versicherte Sachen beschädigt, ersetzt die Helvetia die zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes notwendigen Kosten für deren Wiederherstellung, jedoch nur bis zur Höhe der Ersatzleistung nach Totalschaden. Einen Abzug "neu für alt" nimmt die Helvetia gegenüber dem Versicherungsnehmer nicht vor.
- (3) Die Helvetia ist nicht verpflichtet, die beschädigten versicherten Sachen oder Teile dieser zu übernehmen.
- (4) Die Fälligkeit der Leistungen der Helvetia bestimmt sich nach § 11 VersVG.  
Wenn eine behördliche Untersuchung gegen den Versicherungsnehmer, den Bootsführer oder einen der Insassen des versicherten Fahrzeuges aus Anlass des Schadenfalles eingeleitet ist, kann die Helvetia die Zahlung bis zum Abschluss der Untersuchung verweigern.
- (5) Für Segel, Persenninge, Verdecke, Planen und Sonnensegel, die älter als 3 Jahre sind, wird kein Ersatz geleistet.

### Artikel 14 Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer trägt von jedem ersatzpflichtigen Schaden den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt. Der vereinbarte Selbstbehalt entfällt bei Totalverlust des versicherten Wassersportfahrzeuges infolge von Einbruchdiebstahl, Brand, Brandstiftung, Blitzschlag und durch Sinken (Untergang) des Bootes nach einem ersatzpflichtigen Schadenereignis. Bei Schäden an in der Police dokumentierten Beibooten und Trailern verringert sich der Selbstbehalt um 50 Prozent.

### Artikel 15 Klagefrist

Die Helvetia ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem die Helvetia dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge in geschriebener Form abgelehnt hat. Die Frist ist für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert ist, gehemmt.

### Artikel 16 Kündigung

Im Schadenfall sind beide Vertragspartner berechtigt, spätestens einen Monat nach Anerkennung oder Ablehnung des Schadens den Vertrag in geschriebener Form zu kündigen.

Die Helvetia hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.

Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

### Artikel 17 Vertragsdauer, Veräußerung

- (1) Der Versicherungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Dieser kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode in geschriebener Form gekündigt werden (§ 8 Abs.2 VersVG).
- (3) Das gegenseitige Recht der Schadenfallkündigung bleibt davon unberührt. Dieses ist bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Die Helvetia hat eine Frist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.
- (4) Bei Wegfall des versicherten Interesses oder bei Veräußerung der versicherten Sache endet der Versicherungsvertrag ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf. Dieser geht nicht auf den Erwerber über. Der Wegfall oder die Veräußerung ist der Helvetia unverzüglich anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen.

### Artikel 18 Gerichtsstand

- (1) Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind die Gerichte des Ortes, an dem die Helvetia - bei mehreren Versicherern der in der Police als führend bezeichnete Versicherer - in Österreich seinen Sitz (Hauptniederlassung) hat, zuständig.
- (2) Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, kann er Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag auch bei den Gerichten geltend machen, in deren Sprengel er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat.

### Artikel 19 Form der Erklärung

Für sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an die Helvetia ist die geschriebene Form erforderlich, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax oder E-Mail). Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.